

II- 169 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

30.9.1963

50/A.B.

zu 41/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Dr. B o c k  
auf die Anfrage der Abgeordneten H o r e j s und Genossen,  
betreffend Gewerbeberechtigung für Blitzschutzanlagen.

-.-.-.-.-

Auf die in der Sitzung des Nationalrates am 26. Juni 1963 überreichte  
Anfrage der Abgeordneten Horejs und Genossen, betreffend Gewerbeberech-  
tigung für Blitzschutzanlagen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Nach der derzeitigen Rechtslage ist das Montieren und die Reparatur  
von Blitzableitungsanlagen ein freies Gewerbe, unbeschadet der Rechte der  
Mechaniker, Schlosser, Spengler, Schmiede, Kupferschmiede und Elektro-  
installateure, die zu dieser Tätigkeit gleichfalls berechtigt sind.

Durch die Aufhebung der Absätze 1 und 2 des § 24 der Gewerbeordnung  
durch den Verfassungsgerichtshof ist es derzeit nicht möglich, diese  
Tätigkeit durch eine Verordnung des Bundesministeriums für Handel und  
Wiederaufbau an eine Konzession zu binden. Hierzu ist allein der Bundes-  
gesetzgeber berufen. Die Vorarbeiten für eine gesetzliche Regelung, die die  
Errichtung und die Reparatur von Blitzschutzanlagen an eine Konzession  
bindet und für die Ausübung dieser Tätigkeit die Erbringung eines Befähig-  
ungsnachweises vorschreibt, sind vom Bundesministerium für Handel und  
Wiederaufbau bereits in die Wege geleitet worden.

Die Gewerbetreibenden sind neben einer allfälligen zivilrechtlichen  
Verantwortlichkeit schon auf Grund der Bestimmungen des Strafgesetzes  
gehalten, die einschlägigen Sicherheitsvorschriften bei Ausübung ihrer  
Tätigkeit zu beachten. Bei gewerblichen Betriebsanlagen bieten zudem die  
Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung eine ausreichende  
Handhabe, erforderlichenfalls die Anbringung einer den technischen Anfor-  
derungen entsprechenden Blitzschutzanlage im Genehmigungsbescheid vorzu-  
schreiben, so dass eine genügende Sicherheit der Anlage im Einzelfall ge-  
währleistet ist.

Eine Blitzschutzanlage entspricht zweifellos dann den geforderten  
Sicherheitsmassnahmen, wenn sie nach den vom Ausschuss für Blitzableiter-  
bau im Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ausgearbeiteten  
Leitsätzen für die Errichtung und Überprüfung von Blitzschutzanlagen  
(herausgegeben vom Verlag des Osterreichischen Verbandes für Elektro-

50/A.B.  
zu 41/J

technik, 2. Auflage, Februar 1960, ÖVE-E 49/1960) errichtet worden ist. Diese Leitsätze hat das Bundesland Wien für seinen Bereich mit einer auf Grund der Wiener Bauordnung ergangenen Verordnung LGBI.Nr.17/1960 für verbindlich anerkannt, so dass in Wien nur solche Blitzschutzanlagen errichtet werden dürfen, die diesen Leitsätzen genügen. Die übrigen Bundesländer haben von der Möglichkeit, durch entsprechende Bestimmungen in ihren Bauordnungen dafür Vorsorge zu treffen, dass an Baulichkeiten nur solche Blitzschutzanlagen angebracht werden, die den sicherheitstechnischen Vorschriften gerecht werden, nach ho. Kenntnis bisher nicht Gebrauch gemacht.

-----